



Deutsche Gesellschaft für Allgemein- und Viszeralchirurgie e.V.

Satzung

Version 14.3 vom 29. April 2015

Inhalt

TEIL 1 Grundlagen

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr 3
- § 2 Zweck und Aufgaben der Gesellschaft 3
- § 3 Gemeinnützigkeit 4
- § 4 Zusammenarbeit mit Dritten 4

TEIL 2 Mitgliedschaft

- § 5 Mitgliedschaft 4
- § 6 Begründung der Mitgliedschaft 5
- § 7 Stimmrecht, Wählbarkeit, Veröffentlichung der Gesellschaft 5
- § 8 Beiträge 6
- § 9 Ende der Mitgliedschaft 6

TEIL 3 Organe der Gesellschaft

- § 10 Organe der Gesellschaft 7
- § 11 Mitgliederversammlung 7
- § 12 Präsidium 8
- § 13 Vorstand 8
- § 14 Wahl der Mitglieder des Vorstandes, Amtsdauer 9
- § 15 Wahlen und Abstimmungen 10
- § 16 Geschäftsstelle 10

TEIL 4 Auflösung, Schlussbestimmung

- § 17 Auflösung der Gesellschaft 11
- § 18 Allgemeines 11

Teil I - Grundlagen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Allgemein- und Viszeralchirurgie e. V.“, abgekürzt DGAV.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Gesellschaft

- (1) Die DGAV ist eine interdisziplinär arbeitende, wissenschaftliche Fachgesellschaft. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der chirurgischen Schwerpunkte Allgemein- und Viszeralchirurgie in Wissenschaft und Praxis, insbesondere durch
 1. systematische Aus-, Weiter- und Fortbildungen,
 2. Weiterentwicklung der Allgemein- und Viszeralchirurgie in Klinik und Forschung,
 3. Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Studien,
 4. Förderung der wissenschaftlich als wirkungsvoll anerkannten Behandlungsverfahren.
 5. Mitwirkung an Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung,
 6. Integration und Förderung von Spezialgebieten in der Allgemein- und Viszeralchirurgie
 7. Förderung der allgemein- und viszeralchirurgischen Pflege und Pflegeforschung,
 8. Aufklärung der Bevölkerung über die Krankheiten der Allgemein- und Viszeralchirurgie,
 9. Förderung der Prävention, der Früherkennung und der rechtzeitigen Behandlung sowie Rehabilitation,
 10. Herstellung und Vertiefung der Beziehungen zu den anderen chirurgischen Fachgesellschaften und zu den Nachbarfächern sowie zu in- und ausländischen Fachgesellschaften mit gleichen Interessen.
- (2) Es ist Aufgabe der Gesellschaft, die Belange der Allgemein- und Viszeralchirurgie im ständigen Kontakt mit den anderen chirurgischen Fachgesellschaften gegenüber ärztlichen Organisationen, Selbstverwaltungskörperschaften, dem Staat und seinen Institutionen und in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- (3) Die DGAV führt mindestens einmal im Jahr einen Jahreskongress durch.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die DGAV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Sie ist ein nicht wirtschaftlicher Verein (Idealverein) gemäß § 21 BGB.
- (2) Mittel der DGAV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Erfordert die Erreichung eines satzungsgemäßen Zweckes einen besonderen zeitlichen, organisatorischen oder finanziellen Aufwand, so können angemessene Vergütungen auch an Mitglieder gezahlt werden. Jedoch darf keine Person durch Ausgaben, die in den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Zusammenarbeit mit Dritten

- (1) Bei der Verwirklichung des Vereinszwecks strebt die DGAV die Zusammenarbeit mit Dritten an:
 - mit der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie im Verbund mit anderen Fachgesellschaften. Die DGAV unterstützt die Ziele der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie,
 - mit allen nationalen und internationalen Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen,
 - mit politischen Institutionen, Behörden, Sozialversicherungen sowie privaten und wissenschaftlichen Institutionen, die dem Satzungszweck dienlich sind,sofern diese Dritten die Voraussetzungen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung erfüllen.

Teil II - Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

- (1) Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Fördermitgliedern und assoziierten Mitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer
 - als Chirurg im Sinne der Weiterbildungsordnungen 1995 und früher anerkannt ist,
 - als Allgemeiner Chirurg im Sinne der Weiterbildungsordnung 2005 anerkannt ist,
 - als Viszeralchirurg im Sinne des Weiterbildungsrechts anerkannt ist,
 - als Allgemeinchirurg in diesem Schwerpunkt tätig ist, ohne die Schwerpunktbezeichnung Viszeralchirurg zu führen,
 - sich in Weiterbildung des Abschnittes des Common Trunk oder der Gebiete Allgemeine Chirurgie, Viszeralchirurgie oder Allgemein- und Viszeralchirurgie befindet,
 - einem wissenschaftlich verwandten Fachgebiet angehört.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Entwicklung und Förderung der Allgemein- oder Viszeralchirurgie hervorragend verdient gemacht haben.
- (4) Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die für Zweck und Aufgaben der Deutschen Gesellschaft für Allgemein- und Viszeralchirurgie tätig werden wollen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- (5) Assoziiertes Mitglied können Studentinnen und Studenten der Medizin werden, die an der Allgemein- und Viszeralchirurgie interessiert sind. Sie besitzen kein Stimmrecht.

§ 6

Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied und als assoziiertes Mitglied erfordert einen schriftlichen Antrag, in dem darzulegen ist, dass der Antragsteller die jeweiligen Voraussetzungen des § 5 erfüllt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet ein Ausschuss, der aus dem Sekretär, dem Schriftführer und einem Vizepräsidenten besteht. Über Einsprüche gegen die Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend.

- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann von jedem ordentlichen Mitglied vorgeschlagen werden. Der Vorstand entscheidet über die Ernennung mit einer Mehrheit von mindestens fünf Sechsteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Für die Aufnahme eines Fördermitgliedes gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 7

Stimmrecht, Wählbarkeit, Veröffentlichung der Gesellschaft

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt sowie zu den Organen der Gesellschaft wählbar.
- (2) Veröffentlichungen der Gesellschaft, z.B. Publikationen von Beschlüssen, Einladung zu Mitgliederversammlungen und Stellungnahmen der Gesellschaft werden brieflich, per E-Mail Versand oder im Publikationsorgan der Gesellschaft bekannt gemacht. Es wird klargestellt, dass die vorgenannten Veröffentlichungen lediglich allgemeinen Informationszwecken für die Mitglieder dienen und nicht formelle Voraussetzungen sind (z. B. für Einladungen zu Versammlungen jeglicher Art).

§ 8

Beiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (2) Über Anträge auf Freistellung von der Beitragspflicht entscheidet der Sekretär.
- (3) Langjährige ordentliche Mitglieder können nach Übergang in den Ruhestand auf schriftlichen Antrag hin von der Beitragspflicht befreit werden.
- (4) Ehrenmitglieder und assoziierte Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Fördermitglieder leisten einen Jahresbeitrag nach Vereinbarung zwischen Fördermitglied und Gesellschaft, dessen Höhe nicht unter dem zuletzt vor der Vereinbarung von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag für ordentliche Mitglieder liegen darf. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Kündigung des Mitgliedes, die mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres schriftlich an den Sekretär zu erfolgen hat. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist zu entrichten;

2. durch Streichung in der Mitgliederliste. Die Streichung kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist. Ein Wiedereintritt in die Gesellschaft ist in diesem Falle nur nach vollständiger Zahlung der Rückstände aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes zulässig;
3. bei Entziehung der ärztlichen Approbation;
4. durch Ausschließung. Diese darf nur ausgesprochen werden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der Gesellschaft grob geschädigt oder in grober Weise gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einem einstimmigen Beschluss. Dem Betroffenen muss auf seinen Wunsch die Möglichkeit gegeben werden, die Mitgliederversammlung anzurufen und sich hier persönlich zum Gegenstand des Ausschlusses zu äußern. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Beschluss des Vorstandes für ungültig erklären.
5. durch den Tod.

- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder auf andere Leistungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Teil III - Organe der Gesellschaft

§ 10

Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind
- die Mitgliederversammlung,
 - das Präsidium,
 - der Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung.
- (2) In jedem Jahr findet zumindest eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird in der Regel mit dem Jahreskongress verbunden.
- (3) Der Sekretär, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, beruft im Auftrag des Präsidenten die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor Beginn in schriftlicher Form ein. Die Einberufung kann auch durch einen Emailversand erfolgen.
- (4) Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten, leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Sekretär spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung vorzulegen. Der Sekretär gibt die Anträge unverzüglich dem Präsidenten weiter. Sie sind in der Mitgliederversammlung zu verlesen und gegebenenfalls zu beraten.
- (6) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder ein Beschluss des Vorstandes dies schriftlich ohne Angabe von Gründen vom Präsidenten verlangen.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme eines Berichtes des Vorstandes über wichtige Angelegenheiten des abgelaufenen Geschäftsjahres.
 2. Entgegennahme eines Berichtes des Sekretärs über das abgelaufene Geschäftsjahr.

3. Entgegennahme eines Berichtes des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 4. Entgegennahme des Berichtes der beiden Kassenprüfer über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung und Abstimmung über die Erteilung der Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.
 5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
 6. Feststellung des Haushaltsplanes.
 7. Festsetzung des Jahresbeitrages.
 8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes auf Ausschließung von Mitgliedern.
 9. Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung.
 10. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.
 11. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Erreichung der Ziele der Gesellschaft dienen, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes oder anderer Organe der Gesellschaft gegeben ist.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die übrigen Organe bindend.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist das beschlussfassende Organ der Gesellschaft für alle Angelegenheiten, die in der Satzung nicht anderen Organen oder Amtsinhabern übertragen sind. Ihm obliegt die Stellungnahme zu wissenschaftlichen und fachpolitischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Das Präsidium nimmt die Berichte der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften entgegen.
- (2) Das Präsidium besteht aus
- a. den Mitgliedern des Vorstandes lt. § 13.1,
 - b. den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften der DGAV,
 - c. einem Vertreter der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie,
 - d. einem Vertreter des Berufsverbandes,
 - e. einem Vertreter des Konvents der Lehrstuhlinhaber für Allgemein- und Viszeralchirurgie,
 - f. einem Vertreter des Konvents der Leitenden Krankenhauschirurgen.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglieder der DGAV sein.
- (4) Mitglieder des Präsidiums können eine Tätigkeitsvergütung erhalten.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - Präsidenten,
 - Ersten Vizepräsidenten,
 - Zweiten Vizepräsidenten,
 - Dritten Vizepräsidenten,
 - Sekretär,
 - Schriftführer, der zugleich auch die Aufgaben des Schatzmeisters wahrnimmt
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter den Ausschlag. Schriftliche Abstimmung ist zulässig.
- (4) Dem Vorstand obliegt(en)
 - die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Kongresse der Gesellschaft,
 - die Gestaltung der Weiterbildung,
 - die Abgrenzung gegenüber den anderen Fachgebieten,
 - die Empfehlung von Therapiestandards,
 - Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung
 - die Entwicklung der Gesellschaft sowie des Faches Allgemein- und Viszeralchirurgie.
- (5) Um wissenschaftliche Erkenntnisse zu fördern, kann der Vorstand neue Arbeitsgemeinschaften gründen. Mit einer solchen Gründung sollen neuere Entwicklungen in der Allgemein- und Viszeralchirurgie aufgenommen und wissenschaftlich bearbeitet werden. Für die Festlegung der inneren Strukturen der Arbeitsgemeinschaften erlässt der Vorstand eine Ordnung. Der Vorstand ist auch für die Auflösung von Arbeitsgemeinschaften zuständig.
- (6) Zur Bearbeitung von Themen mit umschriebener Fragestellung und zeitlich begrenztem Auftrag können Arbeitsgruppen und Arbeitskreise eingerichtet werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Organe der DGAV, der Arbeitsgemeinschaften, der Arbeitsgruppen und der Arbeitskreise teilzunehmen.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und stellt den vorläufigen Haushaltsplan auf.

§ 14**Wahl der Mitglieder des Vorstandes, Amtsdauer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Dritten Vizepräsidenten, der dem Zweiten Vizepräsidenten in der nächsten Amtsperiode nachfolgt. In der dann folgenden Amtsperiode übernimmt der Zweite Vizepräsident das Amt des Präsidenten. Der aus dem Amt scheidende Präsident übernimmt das Amt des Ersten Vizepräsidenten, ohne dass es Neuwahlen im Sinne § 11.8.5 der Satzung bedarf.
- (2) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidaten für die zu besetzenden Vorstandspositionen vor. Weitere Vorschläge aus dem Kreis der Mitglieder bedürfen der schriftlichen Unterstützung von wenigstens zehn wahlberechtigten Mitgliedern der Gesellschaft und der Einverständniserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen. Sie müssen bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Sekretär der Gesellschaft eingereicht sein.
- (3) Die Amtsdauer des Präsidenten sowie des Ersten, Zweiten und Dritten Vizepräsidenten beträgt jeweils ein Jahr. Die Amtsperiode der übrigen Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- (4) Unter besonderen Umständen ist es zulässig, dass ein Vorstandsmitglied für die Dauer von bis zu drei Jahren ein weiteres Vorstandsamt in Personalunion wahrnimmt. Die besonderen Umstände sind gegeben, wenn die Mitgliederversammlung einen Beschluss fasst, der direkt oder indirekt, sofort oder später zu einer Personalunion führt.
- (5) Die Amtszeiten beginnen jeweils am 1. Juli nach dem Wahltermin und enden am 30. Juni des folgenden Jahres.
- (6) Soweit nach dieser Satzung die Amtsdauer von Mitgliedern der Organe zeitlich begrenzt ist, führen sie ihr Amt nach Ablauf der Amtsdauer fort, bis der Nachfolger das Amt übernommen hat.

§15**Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Im Übrigen genügt bei Abstimmungen, auch bei Festsetzung der Beiträge, die einfache Mehrheit, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
- (3) Wahlen und Abstimmungen werden durch Akklamation oder auf Verlangen eines ordentlichen Mitgliedes geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen; sie werden bei der Wertung des Wahl-/Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

- (4) Wahlvorschläge werden der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unterbreitet.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Das Präsidium und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei ihrer Mitglieder.

§ 16 Geschäftsstelle

- (1) Die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte obliegt der Geschäftsstelle. Der Sekretär ist Leiter der Geschäftsstelle; er kann als solcher hauptamtlich tätig werden. Der Sekretär wird durch den Schatzmeister vertreten. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstehen dem Sekretär.
- (2) Bei Bedarf kann auch ein hauptamtlicher Geschäftsführer mit der Leitung der Geschäftsstelle beauftragt werden. Dieser ist dem Sekretär weisungsgebunden.
- (3) Einrichtung und Arbeitsweise der Geschäftsstelle bestimmt der Vorstand, dessen Weisungen die Mitglieder der Geschäftsstelle unterworfen sind.
- (4) Der Sekretär bereitet die Sitzungen der Organe vor und sorgt für die Durchführung und soweit erforderlich für die Veröffentlichung oder Bekanntgabe der Beschlüsse der Organe. Er ist bei seiner Tätigkeit nur an die Regelungen dieser Satzung und an die gesetzlichen Vorschriften gebunden. Weisungen des Vorstandes sind für ihn bindend. Empfehlungen und Anregungen des Präsidiums sind, soweit möglich, zu berücksichtigen.

Teil IV. Auflösung, Schlussbestimmung

§ 17

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Für die Auflösung der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften. Das Vermögen der Gesellschaft darf bei ihrer Auflösung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es ist einer steuerlich als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zuzuführen, die es für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Eine Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des Vereines ist sowohl im Falle ihres Ausscheidens als auch bei der Auflösung des Vereines ausgeschlossen.

§ 18

Allgemeines

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung, soweit diese aus formellen Gründen vom Registergericht oder von Finanzbehörden verlangt werden, von sich aus ohne Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (2) Er wird ermächtigt, redaktionelle Fehler und Unstimmigkeiten der Satzung zu berichtigen.
- (3) Bei Zweifeln über die Auslegung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung.